



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 242-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.313

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 186/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Möglichkeiten zum Beheizen von Aussenräumen von Gaststätten

Der aufziehende Pandemieherbst 2020 und wohl dann der Pandemiewinter 2020/21 verstärken die enormen Schwierigkeiten der ohnehin trudelnden Gastronomie. Die Benutzung der Innenräume ist mit erheblichen Einschränkungen verbunden und von vielen Gästen auch gar nicht gewünscht. Es ist auch ein gesellschaftlicher Verlust, wenn Quartier- und Dorfgaststätten reihenweise für immer schliessen müssen. Die Beheizung von Aussenräumen könnte Gegensteuer geben, auch wenn klar ist, dass energiepolitische Gründe gegen eine völlige Freigabe sprechen. Immerhin wäre denkbar, die Beheizung unter bestimmten Bedingungen (z. B. nur beim Einsatz von nichtfossilen Energieträgern) zuzulassen, ggf. nur befristet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es derzeit erlaubt, im Kanton Bern Aussenräume von Gaststätten wie Terrassen zu beheizen, ggf. mit welchen Einschränkungen?
2. Haben die Gemeinden die Kompetenz, das Beheizen «ihrer» Gaststätten zu erleichtern oder zu erschweren oder sogar zu verbieten?
3. Ist es für den Regierungsrat politisch denkbar, das Beheizen dieser Aussenräume unter gewissen Bedingungen, beispielsweise beim Verwenden nichtfossiler Energieträger, zu erleichtern oder zu erlauben, und ist das gesetzlich überhaupt möglich?
4. Sofern der Regierungsrat Entscheide im Sinne von Frage 3 trifft oder treffen will: Ist es denkbar, die Gaststätten über diese Regelungen einheitlich zu informieren?

Antwort des Regierungsrates

Die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ist für das Gastgewerbe mit enormen Einschränkungen und wirtschaftlichen Verlusten verbunden. Da die Ansteckungsgefahr im Freien wesentlich geringer ist als in geschlossenen Innenräumen, begrüsst der Regierungsrat die Erweiterung der Aussenbewirtschaftungsflächen, damit die erforderlichen Abstände eingehalten werden können. Diese punktuelle Massnahme kann jedoch die wirtschaftlichen Einbussen des Gastgewerbes nur in geringem Umfang abmildern. Diesbezüglich stehen die wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kantonen im Vordergrund.

Betreffend Heizungen im Freien lässt das geltende Recht im Kanton Bern dem Gastgewerbe bereits heute den nötigen Spielraum offen: Das Kantonale Energiegesetz (KE nG, Artikel 48 Absatz 1) enthält den Grundsatz, dass Heizungen im Freien nicht verboten sind, solange sie mit erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben werden, unabhängig davon ob sie fest installiert oder mobil sind. Sie erfordern aus Sicht des Energiegesetzes keine Bewilligung. Für fest installierte Heizungen im Freien mit nicht erneuerbarer Energie (z.B. fossil oder elektrisch betriebene Heizungen) gibt es nur aus sicherheitstechnischen Gründen Ausnahmeregelungen, wenn anspruchsvolle Bedingungen eingehalten werden (vgl. Art 48 Abs. 2 KE nG). Es ist aber nicht anzunehmen, dass für temporäre Zwecke fest installierte Heizungen im Freien für das Gastgewerbe von Interesse sind.

Für mobile Heizungen im Freien mit nicht erneuerbarer Energie, wie sie das Gastgewerbe einsetzt (z.B. Gasheizpilze), sind zusätzliche Befreiungen in der kantonalen Energieverordnung vorgesehen. Befreit ist die Beheizung einzelner, nicht ständiger Arbeitsplätze im Freien oder im Interesse des Gastgewerbes (vgl. Art. 39 KE nV). So können z.B. betreute Marktstände, Billett-Verkaufsstellen, Skibars, Foodtrucks etc. mit fossilen Heizpilzen oder mobilen Elektrostrahlern beheizt werden. Auch dazu ist aus Sicht des Energiegesetzes keine Bewilligung notwendig.

Im Rahmen der Sondernutzungskonzession können Gemeinden für Wärmestrahler strengere Anforderungen vorsehen als der Kanton, wenn sich diese auf öffentlichem Grund befinden. In diesem Fall können die Gemeinden Heizpilze kraft ihrer sachenrechtlichen Herrschaft am Boden verbieten. Befindet sich eine mobile Heizung dagegen auf einem privaten Grundstück, können Gemeinden keine strengeren Vorschriften vorsehen.

Zu Frage 1

Ja, die Beheizung von Aussenräumen von Gaststätten wie Terrassen ist mit erneuerbarer Energie oder Abwärme ohne Einschränkungen oder Bewilligungen erlaubt. Die Beheizung mit nicht erneuerbaren Energien ist – unter dem Vorbehalt strengerer Gemeindebestimmungen – ebenfalls ohne Bewilligung möglich.

Zu Frage 2

Kommunale Einschränkungen sind wie einleitend dargelegt nur im Rahmen von Sondernutzungskonzessionen möglich. Erleichterungen auf Gemeindeebene, die über die kantonale Energiegesetzgebung hinausgehen, sind nicht möglich.

Zu Frage 3

Ja, das kantonale Energiegesetz sieht bereits heute die gewünschten Möglichkeiten vor und geht beim Einsatz von mobilen Heizungen (z.B. Gasheizpilzen) sogar einen Schritt weiter.

Zu Frage 4

GastroSuisse wurde per Brief vom 20. November 2020 über die Praxis im Kanton Bern informiert.

Verteiler

– Grosser Rat